

Update Datenschutz

Dr. Flemming Moos

Osborne Clarke

Herbstakademie 2023

AGENDA

1.

EuGH – Meta-Urteil

2.

aktuelle Rechtsprechung zum Schadensersatz nach Art. 82

1. EuGH – Meta-Urteil: Rechtsgrundlagen für Datenverarbeitungen

Gegenstand der Entscheidung

- ▶ Urteil des EuGH vom 4.7.2023, Rs. C-252/21 - Meta
 - ▶ Datenverarbeitung als missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung
 - ▶ Prüfkompetenz des BKartA bzgl. Praxis der Verarbeitung personenbezogener Daten
 - ▶ Zulässigkeit bestimmter Datenverarbeitungen unter Berufung auf die Nutzungsbedingungen von Facebook
 - ▶ Im Fokus der Entscheidung (nur) sog. „Off Facebook Daten“
 - ▶ Verarbeitungen für Zwecke der Personalisierung von Inhalten und Werbung

1. EuGH – Meta-Urteil: Rechtsgrundlagen für Datenverarbeitungen

Feststellungen des Gerichts und kritische Würdigung (1)

▶ **Geltung von Art. 9 beim Online-Tracking**

- ▶ Verbot des Art. 9 Abs. 1 DSGVO unabhängig von Richtigkeit der Daten und Ziel der Erfassung besonderer Kategorien (Rn. 69)
- ▶ Anwendung von Art. 9 DSGVO auf Gesamtdatenbestand, wenn sensible Daten nicht getrennt werden können (Rn. 89)
- ▶ Verarbeitung von Daten über Besuche auf den fraglichen Websites oder Apps unterfällt Art. 9 DSGVO, wenn es zu einer Offenlegung bes. Kategorien pb Daten kommt (Rn. 73)
- ▶ Notwendigkeit eines Bezugs des Mediums zu einer Art. 9-Kategorie? (Rn. 73)
- ▶ Bedeutung des Kriteriums der „Offenlegung“ auslegungsfähig
- ▶ Argumente, dass Verarbeitung von Art. 9-Daten als Beiwerk oder im Hintergrund nicht von generellem Verbot erfasst werden

1. EuGH – Meta-Urteil: Rechtsgrundlagen für Datenverarbeitungen

Feststellungen des Gerichts und kritische Würdigung (2)

- ▶ keine Sperrwirkung einer (unwirksamen) Einwilligung
- ▶ Enge Auslegung von Art. 6 Abs. 1 b – f DSGVO als Ausnahmen von Einwilligung (Rz. 93)
- ▶ **Vertragserfüllung als Rechtsgrundlage**
 - ▶ Konkretisierung des Erforderlichkeitsmaßstabes (Rz. 98):
„Datenverarbeitung muss objektiv unerlässlich sein, um einen Zweck zu verwirklichen, der notwendiger Bestandteil der für die betroffene Person bestimmten Vertragsleistung ist“
 - ▶ Verarbeitung muss für die ordnungsgemäße Erfüllung des (Hauptgegenstands des) Vertrages wesentlich sein, so dass keine praktikable und weniger einschneidende Alternative besteht (Rz. 99)
 - ▶ Aber: keine objektive Bestimmung des Vertragszwecks
 - ▶ Vertragliche Erwähnung der Verarbeitung irrelevant
 - ▶ Erforderlichkeit der Personalisierung von Inhalten?

1. EuGH – Meta-Urteil: Rechtsgrundlagen für Datenverarbeitungen

Feststellungen des Gerichts und kritische Würdigung (3)

▶ **Interessenabwägung als Rechtsgrundlage**

- ▶ Auch hier: Konkretisierung des Erforderlichkeitsmaßstabs: „*das berechnigte Interesse an der Verarbeitung der Daten darf nicht in zumutbarer Weise ebenso wirksam mit anderen Mitteln erreicht werden, die weniger stark in die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen eingreifen“ (Rn. 108)*
- ▶ Verantwortlicher kann sich nur auf berechtigtes Interesse berufen, wenn er dieses Interesse den betroffenen Personen mitgeteilt hat (Rn. 126)
- ▶ Hier: Interessen der Nutzer überwiegen und eine Verarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO scheidet, weil Nutzer vernünftigerweise nicht mit Verarbeitung zum Zweck der Personalisierung von Werbung rechnen müsse (Rn. 117)
- ▶ Kein Präjudiz für Daten, die innerhalb des Dienstes gesammelt wurden (Rn. 151)
- ▶ Verfolgung von Straftaten kein berechtigtes Interesse...

1. EuGH – Meta-Urteil: Rechtsgrundlagen für Datenverarbeitungen

Feststellungen des Gerichts und kritische Würdigung (5)

▶ Anforderungen an eine wirksame Einwilligung

- ▶ beherrschende Marktstellung schließt für sich genommen freiwillige Einwilligung nicht aus, ist aber bei Prüfung der Freiwilligkeit zu berücksichtigen (Rn. 147)
- ▶ Nutzer müssen die Freiheit haben, die Einwilligung in bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind, einzeln zu verweigern, ohne dazu gezwungen zu sein, auf die Nutzung des Online-Netzwerks vollständig zu verzichten (Rn. 150)
- ▶ Angebot einer gleichwertigen (ggf. kostenpflichtigen) Alternative
- ▶ Granularitätsanforderung: gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung der im Dienst generierten Daten einerseits und der Off-Facebook-Daten andererseits (Rn. 151)

2. EuGH - Schadensersatz für DSGVO-Verstöße

Gegenstand der Entscheidung

- ▶ Grundlagenentscheidung des EuGH vom 4.5.2023 zu Art. 82 DSGVO in Rs. C-300/21
 - ▶ Bloßer Verstoß gegen die DSGVO reicht nicht aus, um Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO zu begründen
 - ▶ 3 kumulative Voraussetzungen: (1) DSGVO-Verstoß, (2) entstandener Schaden und (3) Kausalzusammenhang
 - ▶ Ersatz eines immateriellen Schadens darf nicht davon abhängen, ob der entstandene Schaden einen bestimmten Grad an „Erheblichkeit“ erreicht
 - ▶ Bemessung des Schadensersatzes einschließlich Kriterien für Umfang des Ersatzanspruchs nach nationalem Recht, aber kein Strafschadensersatz
- ▶ offene Fragen
 - ▶ ab wann sind negative Folgen ein „Schaden“?
 - ▶ Wie kann ein Betroffener einen solchen Schaden beweisen?

2. OLG Hamm - Schadensersatz für DSGVO-Verstöße

Gegenstand der Entscheidung

- ▶ OLG Hamm, Urteil vom 15.8.2023, Az. 7 U 19/23
- ▶ Erste obergerichtliche Entscheidung zu Art. 82 DSGVO seit EuGH-Entscheidung C-300/21 vom 4.5.2023)
- ▶ Anwendung der EuGH-Vorgaben zu Anforderungen an Schadensersatzanspruch aus Art. 82 DSGVO
 - ▶ Schadensersatz wegen Daten-Scraping bei Facebook (Abzug und Veröffentlichung von Nutzerdaten über Suchfunktion, die auch nicht-öffentliche Daten wie insbes. Telefonnummer auswarf, welche über Kontakt-Import-Funktion erfasst worden waren)
 - ▶ Schadensersatzanspruch verneint
 - ▶ Weder Vorliegen eines immateriellen Schadens schlüssig dargelegt oder bewiesen noch Kausalität der DSGVO-Verstöße

2. OLG Hamm: Schadensersatz für DSGVO-Verstöße

Feststellungen des Gerichts und kritische Würdigung (1)

- ▶ Rechenschaftspflicht = Beweislastregelung auch im Zivilprozess
- ▶ Verstöße gegen Art. 5, 6, 25 und 32 DSGVO
- ▶ Der Scraping-Vorfall selbst ist noch kein Beweis dafür, dass im Vorfeld ungeeignete Maßnahmen ergriffen wurden; Beurteilung nach ex-ante-Sicht
- ▶ Pauschale Berufung auf: „*nicht näher konkretisierte Gefühle eines Kontrollverlusts, eines Beobachtetwerdens und einer Hilflosigkeit*“, zur Darlegung persönlich belastender Folgen der Datenschutzverletzung nicht ausreichend, um immateriellen Schaden darzulegen oder zu beweisen

2. OLG Hamm: Schadensersatz für DSGVO-Verstöße

Feststellungen des Gerichts und kritische Würdigung (2)

- ▶ Ausfüllung der EuGH-Vorgaben zu Art. 82 DSGVO
 - ▶ Kläger muss „negative Folgen“ darlegen und beweisen, die einen „Schaden“ darstellen
 - ▶ Schaden muss „tatsächlich und sicher“ bestehen
 - ▶ Kontrollverlust durch Scraping kein Schaden
 - ▶ Darüber hinausgehenden immateriellen Schaden in Form einer persönlichen / psychologischen Beeinträchtigung nicht schlüssig dargelegt
 - ▶ Indizienbeweis wegen Eigenschaft als innere Tatsache möglich, aber Einfluss auf subjektives Empfinden muss gegeben sein
 - ▶ Formelhafter, nicht individualisierter Vortrag dazu nicht hinreichend für Darlegung persönlicher belastender Folgen
- ▶ Tauglichkeit für Massenverfahren?

2.

Schadensersatz für DSGVO-Verstöße

Schlaglicht auf weitere aktuelle Entscheidung

- ▶ Irish Circuit Court, Urteil v. 11.7.2023 – Kaminski/Ballymaguire Foods Ltd.
 - ▶ Schadensersatz in Höhe von EUR 2.000 für unzulässige Vorführung einer Sequenz aus einer Videoüberwachung für Trainingszwecke
 - ▶ Konsequenzen des Klägers waren Beschimpfungen durch Angestellte, Scham und Schlafverlust
 - ▶ Persönliche Beeinträchtigung, die über bloße Verärgerung hinausgeht und Gefühle der Unsicherheit hervorrief
 - ▶ Beweis nicht durch medizinisches Gutachten sondern durch Parteibefragung
- ▶ Forum Shopping?

VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT!

RA Dr. Flemming Moos

Osborne Clarke, Hamburg

flemming.moos@osborneclarke.com

